

Wochenmarktsatzung der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534) sowie der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBI. I S. 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in der Sitzung vom 24. März 1994 nachstehende Wochenmarktsatzung der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

§ 1

Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes

Aufgrund der Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung vom 25.01.1994 betreibt die Stadt Mühlheim am Main donnerstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Bahnhofstraße in 61365 Mühlheim am Main zwischen der Rodastraße und der Einfahrt zum Brückenmühlparkplatz einen Wochenmarkt.

Der Gemeingebrauch an der vorgenannten Straße ist an dem Markttag während der Marktzeit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

Das Feilbieten folgender Warenarten ist gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBL. I S. 1945), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24.08.1976 (BGBL. I S. 2445) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

12.13

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Der Magistrat kann in Abweichung von dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen.

Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

§ 2

Standplätze und Nutzungsrecht

- (1) Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 m aufweisen, werden in Gruppen nach der Gattung einzelner Waren eingeteilt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Die Standplätze werden Tageweise vergeben. Die Zuweisung eines ständigen Platzes ist beim Magistrat zu beantragen.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes sind Gebühren, deren Höhe in der Gebührensatzung festgelegt sind, zuzüglich Stromkosten zu entrichten.

§ 3

Stromanschluss

Für die Marktstände, bei denen Strom benötigt wird, stehen auf dem Marktgelände Verteilerkästen zur Verfügung. Für jeden Marktstand, bei dem Strom benötigt wird, ist ein separater Zähler erforderlich.

§ 4**Auf- und Abbau von Marktständen**

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktgelände in der Bahnhofstraße und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten beendet sein.
- (3) Marktbesucher, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- (4) Nach dem Aufbau muss der Wochenmarktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- (5) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.
- (6) Eine halbe Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher anteilige Kosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

§ 5**Nutzung von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungsfahrzeuge**

Bei der Aufstellung von Ständen, Verkaufswagen oder ähnlichem ist darauf zu achten, dass für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge die erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen jederzeit nutzbar sind. In der Bahnhofstraße selbst muss die Fahrspur (3,50 m breit) auf der Gesamtlänge des Marktbereichs ständig nutzbar sein.

12.13

§ 6

Brandschutz

- (1) Stände, Verkaufswagen oder Ähnliches dürfen nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand (Verhinderung einer Brandübergreifung) zu Gebäuden aufgestellt werden.
- (2) Der Mindestabstand beträgt 1,50 m. Wird mit offenem Feuer hantiert, so ist er entsprechend zu erhöhen. Ausgänge aus Gebäuden sowie Hofeinfahrten dürfen durch Stände, Verkaufswagen oder ähnliches nicht eingeengt oder verstellt werden. Die Verwendung von offenem Feuer sowie die Vorratshaltung von Flüssiggas ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 7

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen und vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann. Die Verkäufer haften für richtige Maße und Gewichte derjenigen Waren, die üblicher Weise auf Trau und glauben verkauft werden.
- (3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbeschicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.
- (4) Das Anbringen von Reklame ist nur in Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

- (5) Zur Verpackung von Lebensmitteln mit Papier darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (6) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (7) Kein Marktbesicker darf einem anderen Marktbesicker in einen von diesem begonnenen fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch zurückdrängen oder auf eine andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- (8) Lebensmittel sind so herzustellen, zu behandeln oder in Verkehr zu bringen, dass sie einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.

Ekelerregende oder sonstige Beeinträchtigungen der einwandfreien Beschaffenheit der Lebensmittel, z.B. durch Mikroorganismen, Toxine, Verunreinigungen, Feuchtigkeit, Temperaturen, licht- und Witterungseinflüsse, Gerüche, Gase, Dämpfe, Rauch, Aerosole, Tiere, tierische Schädlinge, menschliche und tierische Ausscheidungen sowie durch Abfälle, Abwässer, Reinigungs-, Desinfektions-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, radioaktive Stoffe oder ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren, sind zu vermeiden.

Der Bodenabstand der angebotenen Waren muss mindestens 60 cm betragen.

- (9) Das Berühren unverpackter Lebensmittel, mit Ausnahme von leicht abwaschbaren pflanzlichen Lebensmitteln sowie von Eiern, durch Kunden ist verboten.
Lebensmittel auf Verkaufstheken und –ständen oder Auslagen sind so zu lagern und anzubieten, dass sie durch Anfassen oder durch Atemluft nicht nachteilig beeinflusst werden können.

12.13

Die Verkaufseinrichtungen oder Marktstände haben der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet zu sein und müssen den lebensmittelrechtlichen und sicherheitstechnischen Bedingungen entsprechen; es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen.

- (10) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (11) Alle angebotenen Waren sind nach den Vorschriften über die Preisauszeichnung mit gut lesbaren Preisschildern auszuzeichnen, die Preisauszeichnungspflicht gilt auch für rein landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- (12) Kostproben dürfen nur in hygienisch einwandfreier Weise ausgegeben werden.

§ 8

Sauberkeit des Marktgeländes

Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

- 1. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Dies gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- 2. Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbeschickern in Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwaren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- 3. Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Erforderliche Abfallbehälter hat jeder Marktbeschicker selbst aufzustellen.

4. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
5. Die Marktbeschicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in die bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
6. Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons, ist von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
7. Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

§ 9

Marktfrieden

Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere mitzubringen. Hunde sind prinzipiell an der Leine zu führen,
- c) Sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie Umherziehen anzubieten,
- e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufen und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten.
- f) Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- g) In betrunkenem Zustand des Marktverkehrs zu beeinträchtigen.

§ 10

Marktaufsicht

Alle Marktbeschicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbesucher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen etwaige Personen- und Sachschäden sowie Diebstähle ist Sache der Marktbeschicker.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aussichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal verursacht.
- (4) Schäden, die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit verursachen, können auf deren Kosten durch die Stadt behoben werden.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 (2) der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Verkäufer, die dieser Satzung zuwiderhandeln, können von dem Marktaufsichtsbeamten vom Markt verwiesen werden.
- (3) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 148 (1) Gewerbeordnung).

§ 13**Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14**Ausnahmen**

Ausnahmen von der Marktsatzung kann der Magistrat in besonderen Fällen zulassen.

12.13

§ 15

Andere Vorschriften

Bei Benutzung des Marktes, beim Auf- und Abbau sowie bei der Einrichtung von Ständen und Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z.B.

- a) Lebensmittelgesetz,
- b) Hessische Lebensmittel-Hygiene-Verordnung,
- c) Handelsklassenverordnung,
- d) Preisauszeichnungsverordnung,
- e) Eichgesetz,
- f) Unfallverhütungsvorschriften,
- g) Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm

zu beachten.

§ 16

Inkrafttreten

Die Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Mühlheim am Main, den 25. März 1994

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Schelzke
Bürgermeister

Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 01.04.1994
(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 20.06.2001, in Kraft seit 01.09.2001)